

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Parteienfinanzierung und Unabhängigkeit des politischen Mandats

Verfahren wegen der Steuerbefreiung nach § 6b Einkommensteuergesetz und § 4 Auslandsinvestitionsgesetz zugunsten des Flick-Konzerns im Jahre 1976 und die frühere Spendenpraxis zugunsten aller Parteien sind anhängig. In diesem Zusammenhang ist in Teilen der Bevölkerung eine Vertrauenskrise gegenüber den politischen Parteien und den parlamentarischen Institutionen entstanden.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Artikel 21 GG hat die politischen Parteien – erstmals in der deutschen Verfassungsgeschichte – in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben. Das Grundgesetz hat damit nach einer fast 100jährigen Entwicklung des deutschen Parteienwesens, die vielfach von einer antidemokratischen Feindseligkeit gegenüber den politischen Parteien gekennzeichnet war, von Verfassungen wegen anerkannt, daß ohne politische Parteien eine freiheitliche Demokratie nicht bestehen kann. Die verfassungspolitische Bedeutung der politischen Parteien bleibt unberührt von der Tatsache, daß sie, wie jede Organisation, zur Kritik Anlaß geben und daß sie sich auch der Kritik stellen müssen.
2. Der Bestand des modernen demokratischen Staates und das demokratische Leben insgesamt setzen voraus, daß die politischen Parteien ihre verfassungsmäßigen Aufgaben erfüllen und finanzieren können.

Als frei gebildete, vom Staat unabhängige Vereinigungen von Bürgern, sind die Parteien für ihre Finanzierung in erster Linie selbst verantwortlich. Deshalb hat die Eigenfinanzierung der politischen Parteien verfassungspolitisch Vorrang. Die staatliche Finanzierung sollte sich auf die Wahlkampfkostenerstattung konzentrieren.

3. Alle Parteien sind deshalb darauf angewiesen, daß sie aus dem Kreise ihrer Mitglieder, Anhänger und Wähler neben den Mitgliedsbeiträgen zusätzliche finanzielle Unterstützung, d.h.

Spenden erhalten. Angesichts der öffentlichen Diskussion weist der Deutsche Bundestag darauf hin, daß Spenden an politische Parteien verfassungspolitisch erwünscht und unentbehrlich sind, wenn die Parteien vom Staat unabhängig bleiben sollen. Mit seiner privaten Spende erfüllt der Bürger eine staatspolitische Aufgabe. Der Deutsche Bundestag verwahrt sich daher gegen unberechtigte Diskriminierung von Spenden für politische Parteien und dankt allen Staatsbürgern, die, zum Teil unter großen finanziellen Opfern, durch Spenden, aber auch durch ehrenamtliche Tätigkeit und den Einsatz in ihrer Freizeit, einen unverzichtbaren Beitrag für die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie geleistet haben.

4. Der Deutsche Bundestag verurteilt jeden Versuch, durch Geld direkt oder indirekt auf politische Entscheidungen Einfluß zu nehmen. Die Bürger müssen auf die Integrität, Unbestechlichkeit und die Unabhängigkeit der politischen Institutionen und der Mandatsträger vertrauen können.

- a) CDU/CSU, SPD und FDP haben am 22. Dezember 1983 mit dem Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze die Spenden transparent gemacht und klargestellt, daß Beiträge und Spenden an politische Parteien staatspolitischen Zwecken dienen und daher grundsätzlich steuerbegünstigt sind. Der Deutsche Bundestag bedauert, daß das neue Parteienfinanzierungsgesetz vom 1. Januar 1984 nicht schon in den 70er Jahren verabschiedet wurde und daß dadurch über viele Jahre zu Lasten vieler Mitbürger ein Zustand der Rechtsunsicherheit aufrechterhalten blieb.

Der Deutsche Bundestag ist davon überzeugt, daß die Gerichte in den laufenden Strafverfahren wegen der früheren Spendenpraxis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gerechten Urteilen kommen werden; er wird hierzu keine Amnestie beschließen. Der Deutsche Bundestag würde es begrüßen, wenn in Wissenschaft und Praxis zum Teil umstrittene Fragen durch rechtskräftige Entscheidungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Finanzgerichtsbarkeit möglichst rasch geklärt werden würden.

- b) Der Deutsche Bundestag stimmt dem Beschluß seines Ältestenrates vom 25. Oktober 1984 zu, seine Rechtsstellungskommission zu beauftragen, „die Verhaltensregeln daraufhin zu überprüfen, ob sie – ihrer Zielsetzung entsprechend – auch in Zukunft als ausreichend angesehen werden können oder der Überarbeitung, gegebenenfalls der Erweiterung bedürfen. Die Prüfung soll darauf erstreckt werden, ob die Verhaltensregeln, gegebenenfalls in verschärfter Form, in das Abgeordnetengesetz aufgenommen werden sollen“, um die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu gewährleisten.
5. Der Deutsche Bundestag erwartet vom 1. Untersuchungsausschuß eine rückhaltlose Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes, wie ihn der Deutsche Bundestag am 19. Mai und 27. Oktober 1983 beschlossen hat.

6. Der Deutsche Bundestag dankt denjenigen in Presse, Funk und Fernsehen, die ihre öffentliche Aufgabe zur Berichterstattung und Kritik verantwortungsvoll wahrgenommen haben und auch künftig wahrnehmen werden.
7. Der Deutsche Bundestag sieht in dem neuen Parteienfinanzierungsgesetz, in der geplanten Verbesserung der Verhaltensregeln der Abgeordneten und in der Arbeit des Untersuchungsausschusses entscheidende Beiträge für einen besseren Schutz der Unabhängigkeit des politischen Mandats. Diese Initiativen sowie die öffentliche Kritik und öffentliche Diskussion über diese Frage sind nicht, wie manche behaupten, die Anzeichen einer Staatskrise, sondern Beweis für die innere Kraft unserer Demokratie, entstandene Fehlentwicklungen zu korrigieren und für den demokratischen Staat neues Vertrauen zu schaffen.

Bonn, den 15. November 1984

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

